

Aufgaben und Methoden der betrieblichen Rechtskontrolle

Dr. SIEGFRIED BERGMANN,
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

KURT HILDEBRANDT,
Justitiar im VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“, Berlin

Zur Realisierung der im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag dargelegten zehn Schwerpunkte der ökonomischen Strategie der SED, die — wie Genosse E. Honecker auf der 3. Plenartagung des Zentralkomitees der SED festgestellt hat — „für die 80er Jahre Maßstab unseres Handelns sind“¹, muß auch das sozialistische Recht einen wirksamen Beitrag leisten. Dabei rücken die Fragen der Rechtsverwirklichung stärker in den Mittelpunkt sowohl der staatlichen Leitungstätigkeit als auch der Leitungstätigkeit in den Kombinat, Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und anderen Wirtschaftseinheiten.² Erhöhte Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang auch der betrieblichen Rechtskontrolle geschenkt.³ Ihre Bedeutung besteht als Bestandteil der Rechtsverwirklichung darin, daß ihr wesentliche Funktionen zur Erhöhung der Effektivität der staatlichen und wirtschaftlichen Tätigkeit obliegen.*

Rechtskontrolle als Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit

Der für das Wirtschaftsrecht und seine wissenschaftliche Behandlung relativ neue Aspekt der Rechtskontrolle⁵ setzt u. E. auch Akzente für die weitere wissenschaftliche Durchdringung der Theorie der Rechtsverwirklichung und für die praktische Arbeit auf diesem Gebiet vor allem in den Kombinat und Kombinatbetrieben. Ebenso wie zur Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit eine exakte Kontrolle gehört⁶, schließt auch der wirksame Einsatz des sozialistischen Rechts bei der Leitung der Volkswirtschaft die Kontrolle als immanenten Bestandteil ein. Unter staatlicher Rechtskontrolle wird dabei die Prüfung der Übereinstimmung des Handelns der am Wirtschaftsprozess Beteiligten mit den in den Rechtsvorschriften fixierten Verhaltensanforderungen und bei der Feststellung einer Rechtsverletzung die Einleitung der zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen durch staatliche Organe verstanden.² Dabei wird zu Recht davon ausgegangen, daß die Durchsetzung der Anforderungen der Rechtsvorschriften durch staatliche Organe eine notwendige abschließende Stufe des rechtlichen Mechanismus ist.⁸

Das Tätigwerden solcher staatlicher Kontrollorgane wie der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision im Ministerium der Finanzen, der Staatsbank der DDR, des Amtes für Preise, der Staatsanwaltschaft (im Rahmen der allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht), des Staatlichen Vertragsgerichts, des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW), der Zentralverwaltung für Statistik u. a. ergibt sich daraus, daß die Durchsetzung der gesamtgesellschaftlichen Zielstellungen auch bestimmter Staatsorgane bedarf, die von ihrer spezifischen Verantwortung her auf die Verwirklichung gesamtgesellschaftlicher Interessen ausgerichtet sind.³ Natürlich ist die staatliche Rechtskontrolle nicht nur eine Aufgabe spezieller Kontrollorgane, sondern auch eine solche aller anderen staatlichen Organe. Sie haben zu sichern, daß die ihnen unterstellten oder zugeordneten Wirtschaftseinheiten und staatlichen Organe das sozialistische Recht konsequent anwenden, die sich für sie ergebenden Pflichten exakt erfüllen und bestehende Rechte wahrnehmen. Die Formen der staatlichen Rechtskontrolle sind meist in Kontrollmaßnahmen eingebettet, die auf die

Realisierung bestimmter wirtschaftspolitischer Zielstellungen und ökonomischer Aufgaben gerichtet sind.

Die auf die Einhaltung und konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts gerichtete Tätigkeit staatlicher Organe umfaßt neben der unmittelbaren Rechtskontrolle u. E. auch die Rechtsschutzgewährung, wenn von den Trägern subjektiver Rechte die Einhaltung entsprechender Pflichten gefordert und dazu die Hilfe der hierfür zuständigen staatlichen Organe in Anspruch genommen wird.¹⁰

Bedeutung der betrieblichen Rechtskontrolle

In bisherigen Veröffentlichungen zur staatlichen Rechtskontrolle wird hervorgehoben, daß diese in ihrer Qualität und Durchschlagskraft weitgehend vom Niveau der Kontrolle im Kombinat und Betrieb und zwischen den Kombinat und Betrieben bestimmt wird und daß im Zusammenwirken von staatlicher und betrieblicher Rechtskontrolle — auch als „äußere“ und „innere“ Kontrolle bezeichnet — sowie in der Überwindung der dabei vorhandenen Unterschiede die größten Reserven für die Effektivität der Rechtskontrolle bestehen.¹¹

Während entsprechend der Bedeutung der staatlichen Rechtskontrolle für Theorie und Praxis bereits wichtige Untersuchungsergebnisse über ihre Rolle und Bedeutung sowie über ihre gesellschaftliche Wirksamkeit vorliegen und auch bereits Vorschläge zur weiteren Erhöhung ihrer Effektivität unterbreitet wurden, gibt es für die betriebliche Rechtskontrolle solche Aussagen noch nicht. Diese Kontrolle ist aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung der staatlichen Rechtskontrolle von Bedeutung, sie ist zugleich ein wichtiges Kettenglied für die weitere Entwicklung der Rechtsarbeit überhaupt. Deshalb ist u. E. die Vermittlung von Kenntnissen auf diesem Gebiet geboten. Dem sollen unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Werkzeugmaschinenkombinats „7. Oktober“ die folgenden Überlegungen dienen.

Wir gehen davon aus, daß sich die betriebliche Rechtskontrolle — also die im wesentlichen von betrieblichen Kontrollorganen oder Beauftragten im Kombinat, Kombinatbetrieb, Betrieb oder Einrichtung durchgeführte Rechtskontrolle — hinsichtlich ihrer Zielstellung und ihres Inhalts im Prinzip nicht von der staatlichen Rechtskontrolle unterscheidet. Sie ist — wie die staatliche Rechtskontrolle — auf die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts im jeweiligen Verantwortungsbereich gerichtet. Mit der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit im Betrieb nimmt sie vor allem Einfluß auf die Erhöhung der Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit, die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben, den Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums, die Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, die planmäßige Organisation der Kooperationsbeziehungen, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen im Territorium und auf die Wahrung der Rechte und Pflichten der Werktätigen. Die betriebliche Rechtskontrolle ist weiter auf die Vorbeugung und Verhinderung von Rechtsverletzungen (insbesondere von strafbaren Handlungen) sowie die Beseitigung der sie begünstigenden Ursachen und Bedingungen und auf die Zusammenarbeit mit den auf dem Gebiet der Rechtskontrolle tätigen staatlichen und gesellschaft-